

# Informationen zum BAföG



## Hinweise zum Leistungsnachweis nach § 48 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Oktober 2017)

Vom fünften Fachsemester an können Sie nur gefördert werden, wenn Sie einen Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG vorgelegt haben. Mit diesem Leistungsnachweis muss Ihnen bestätigt werden, dass Sie die bis zum jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen erbracht haben – Ihre Leistungen also erwarten lassen, dass Sie das angestrebte Ausbildungsziel erreichen. Als Fachsemester gilt jedes Semester, das Sie in der gewählten Fachrichtung verbracht haben, unabhängig davon, ob Sie Ausbildungsförderung erhalten haben.

Den Leistungsnachweis können Sie durch eine der folgenden Bescheinigungen erbringen:

1. Nachweis über die erworbene Anzahl von Leistungspunkten, die bis zum jeweils erreichten Semester üblich ist. Der Zeitpunkt des Erreichens der Leistungen muss in diesem Fall aus der Leistungsübersicht hervorgehen.

Um diesen Nachweis als Leistungsnachweis nach § 48 BAföG anerkennen zu können, muss uns Ihre Hochschule bereits mitgeteilt haben, wie viele Leistungspunkte üblich sind. Bitte erkundigen Sie sich vorab, ob Ihre Hochschule die fachüblichen Leistungspunkte dem BAföG-Amt bereits gemeldet hat.

2. Bestätigung der Hochschule auf Formblatt 5; zuständig für die Ausstellung dieses Formblatts ist die/der für Ihren Studiengang zuständige Förderungsdozent/in.
3. Zwischenprüfungszeugnis

Das Zwischenprüfungszeugnis kann allerdings nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn Sie die Zwischenprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung erst im vierten Fachsemester ablegen dürfen und diese auch tatsächlich im vierten Fachsemester abgelegt haben.

Wenn das Studium aus mehr als einem Fach besteht (z.B. Studium auf Lehramt), muss sich der Leistungsnachweis auf alle Fächer beziehen bzw. ist für jedes Fach ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Um eine Unterbrechung der Förderung zwischen dem vierten und dem fünften Fachsemester möglichst zu vermeiden, muss der Leistungsnachweis samt Weiterförderungsantrag rechtzeitig – das heißt zwei Monate vor Ablauf des letzten Bewilligungszeitraums – vorgelegt werden.

Bis zum vierten Monat Ihres vierten Fachsemesters genügt eine Leistungsbescheinigung über die bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbrachten Leistungen von drei Fachsemestern (Bsp.: Studium an der Universität, das Sommersemester 2018 ist das vierte Fachsemester; Vorlage - es gilt das Datum des Posteingangs - des Leistungsnachweises bis zum 31. Juli 2018 mit der Bestätigung, dass die üblichen Leistungen von drei Fachsemestern bis zum 31. März 2018 erbracht worden sind). Bitte beachten Sie, dass uns der Leistungsnachweis in den ersten vier Monaten des vierten Fachsemesters vorgelegt werden muss.

## Hinweise zum Leistungsnachweis

Wird der Leistungsnachweis erst nach den ersten vier Monaten des vierten Fachsemesters vorgelegt, benötigen wir einen Leistungsnachweis einschließlich der Leistungen des vierten Fachsemesters. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsnachweis von Ihrer Hochschule noch in den ersten vier Monaten des vierten Fachsemesters ausgestellt wurde, Sie den Leistungsnachweis aber erst später einreichen.

Bei einer Leistungsbescheinigung nach Beginn des fünften oder eines späteren Semesters gelten ebenfalls die aufgeführten Regelungen. Jedoch jeweils bezogen auf das dann betreffende höhere Semester.

Welche Folgen ergeben sich, wenn der Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann?

1. Wenn Sie einen ordnungsgemäßen Leistungsnachweis aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht vorlegen können (z.B. wegen mangelnder oder fehlender Leistungen), muss Ihr Antrag abgelehnt werden. Sie können dann nur noch gefördert werden, wenn Sie Ihren Rückstand aufgeholt haben und zu einem späteren Zeitpunkt eine aktuelle Leistungsbescheinigung vorlegen können, die die Leistungen des dann erreichten Fachsemesters umfasst.
2. Sie können eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises beantragen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen (§ 48 Abs. 2 BAföG). Berücksichtigt werden können Gründe wie z.B. Krankheit, Gremienarbeit, Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Dafür ist ein formloser Antrag mit geeigneten Unterlagen erforderlich.
3. Ein Leistungsnachweis, der im fünften oder sechsten Monat des Semesters vorgelegt wird, muss grundsätzlich den Leistungsstand vom Ende des erreichten Fachsemesters bestätigen. In diesem Fall kann Förderung nur vom Beginn des Monats an geleistet werden, in dem der Leistungsnachweis vorgelegt wird (Bsp.: Studium an der Universität, das Wintersemester 2017/18 ist das fünfte Fachsemester; Vorlage des Leistungsnachweises im Februar 2018 über fünf Semester; Förderung ab Februar 2018 möglich).

Lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres BAföG-Amtes beraten, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ihr  
**STUDIERENDENWERK HAMBURG**  
Abteilung Studienfinanzierung